

SEKTION FUER MENSCHENRECHTE

p.B.15.21.Bén. (2)-REI

Bern, 25.5.1992

Offizieller Arbeitsbesuch des Präsidenten der Republik Benin, Nicéphore Soglo, am 19.Juni 1992 in Bern

Notiz zur Menschenrechtssituation:

Benin nimmt im Menschenrechtsbereich seit 1991 eine wegweisende Rolle auf dem afrikanischen Kontinent ein. Die Verfassung von 1990 garantiert umfassende Grundrechte sowie ein Spektrum von Zivil- und Bürgerrechten. Darüber hinaus enthält die Verfassung eine Bestimmung, welche die Befehlsverweigerung gegenüber militärischen und zivilen Instanzen legitimiert, falls aus der Umsetzung dieser Befehle Menschenrechtsverletzungen erfolgen könnten.

In der Praxis wurden seit den freien Präsidentschaftswahlen im März 1991 keine nennenswerten Menschenrechtsübergriffe mehr beobachtet. Es gibt keine Berichte über extralegale Tötung, politische Gefangene, Folter oder Verschwundene. Die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewährleistet. Die Armee wurde reduziert und in das zivile System eingebunden. Eine Reihe von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen sind aktiv. Die Nationale Menschenrechtskommission wurde zwar über den Gesetzesweg vom Staat geschaffen, sie funktioniert jedoch unabhängig.

Eine an die Schweiz gerichtete Anfrage der Behörden zur finanziellen Unterstützung der menschenrechtlichen Ausbildung von Ordnungskräften (Polizei) und Gefängnispersonal wurde an den von der Schweiz mitfinanzierten Fonds für Beratung und technische Zusammenarbeit des UNO-Menschenrechtszentrum in Genf weitergeleitet. Es wurde dem UNO-Menschenrechtszentrum signalisiert, dass für dieses Programm allenfalls ein entsprechender Beitrag von der Schweiz zur Verfügung gestellt werden könnte. Die Antwort des UNO-Menschenrechtszentrums auf die Note des EDA vom 12.12.1991 ist noch ausstehend.

Die Verantwortungsträger in Benin haben im Zuge der politischen und rechtlichen Reformen, welche das Land in eine Demokratie gewandelt haben, den Stellenwert der Menschenrechte erkannt und die staatlichen Strukturen entsprechend gestaltet. Um den rechtlich verankerten Grundsätzen im Menschenrechtsbereich in der Praxis zu entsprechen und somit die Entwicklung des Landes voranzutreiben, ist die Förderung des "Good Government" notwendig. Darunter versteht man neben der Einhaltung der Menschenrechte, eine unabhängige Justiz, die Transparenz und Kontrolle des Machtapparates, eine kompetente Verwaltung ohne Korruption und eine vernünftige politische Prioritätensetzung. Nur durch Unterbindung staatlicher Willkür wird es möglich sein, das Vertrauen einer Mehrheit der Bevölkerung zu gewinnen und die junge Demokratie mit der notwendigen gesellschaftlichen Basis zu untermauern, welche diesem afrikanischen Land heute noch fehlt.

In diesem Bereich ist die Schweiz aufgefordert, aufgrund ihrer eigenen Tradition und in Sinne eines glaubwürdigen Engagements für die Menschenrechte einen Beitrag zu leisten. Dieser könnte beispielsweise in der in der finanziellen Unterstützung von staatlichen und nichtstaatlichen Kleinprojekten bestehen, deren Zielrichtung die Förderung des "Good Governement" ist.

